

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 50 Nr. 12

1. September 1982

E 21410 B

- 
- Inhalt:
- 1) Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes vom 26. Mai 1981
  - 2) Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes vom 26. Mai 1982
  - 3) Verordnung zur Änderung der Reisekostenordnung
  - 4) Neueinteilung der Orgelstubebezirke mit personeller Besetzung in der Evang. Landeskirche in Württemberg
  - 5) Ergebnis der II. Evang.-theol. Dienstprüfung Sommer 1982
  - 6) Dienstmeldungen
- 

## Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes

Vom 26. Mai 1981

Zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes betreffend die Verfassung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Kirchenverfassungsgesetz) vom 24. Juni 1920 i.d.F. des Kirchlichen Gesetzes vom 10. Juli 1971 (Abl.Bd. 44 S. 410) hat die Landessynode das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### **Einziger Paragraph**

§ 32 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Seiner Zustimmung bedarf die Besetzung der mit dem Amt des Dekans verbundenen Pfarrstellen und anderer für die Landeskirche besonders wichtigen Stellen; das Nähere regelt ein Kirchengesetz.“

Stuttgart, den 13. Juli 1982

D. Hans v. Keler

## Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes

Vom 26. Mai 1982

Zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes betreffend die Verfassung der Evang. Landeskirche in Württemberg (Kirchenverfassungsgesetz) vom 24. Juni 1920 in der Fassung vom 10. Juli 1971 (Abl. Bd. 44 S. 410) hat die Landessynode das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Artikel 1

1. § 34 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
 „(1) Der Kirchenpräsident wird von der Landessynode und dem Oberkirchenrat, die zu diesem Zweck zusammentreten, in geheimer Wahl auf Lebenszeit gewählt. Zur Gültigkeit der Wahl sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Wahl ist so lange fortzusetzen, bis eine solche Stimmzahl auf eine Person sich vereinigt.“
2. § 35 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:  
 „(1) Der Kirchenpräsident tritt mit Vollendung des achtundsechzigsten Lebensjahres in den Ruhestand.“
  - b) Der bisherige Wortlaut von § 35 wird Absatz 2.
3. In § 35 a Abs. 2 werden die Worte „Ablauf seiner Amtszeit“ durch die Worte „Eintritt in den Ruhestand“ ersetzt.

### Artikel 2

Die Änderung gilt auch für den derzeitigen Inhaber des Amtes des Kirchenpräsidenten, es sei denn, daß dieser vor Ablauf des Jahres 1987 gegenüber dem Präsidenten der Landessynode erklärt, er wolle sie für seine Person nicht in Anspruch nehmen.

Stuttgart, den 13. Juli 1982

I. V.  
Dr. Dummler

## Verordnung zur Änderung der Reisekostenordnung

Verordnung des Oberkirchenrats vom 20. Juli 1982, AZ 23.37 zu Nr. 129.

Unter Mitwirkung der Arbeitsrechtlichen Kommission der Landeskirche und der Vorläufigen Pfarrervertretung wird folgendes verordnet:

### § 1

Die Reisekostenordnung vom 11. Dezember 1978 (Abl. Bd. 48 S. 235) – § 22 geändert durch Verordnung vom 3. November 1980 (Abl. Bd. 49 S. 222) – wird wie folgt geändert:

§ 22 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei der erstmaligen Anschaffung kann das Darlehen auch als unverzinsliches Darlehen bis zur Höhe des Kaufpreises, höchstens jedoch in Höhe von 5000 DM gewährt werden. Die Tilgungsrate beträgt bei diesem Darlehen ebenfalls monatlich 150,- DM.“

### § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1982 in Kraft.

Stuttgart, den 20. Juli 1982

I. V.  
Dr. Dummler

## Neueinteilung der Orgelpflegebezirke mit personeller Besetzung in der Evang. Landeskirche in Württemberg

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 19. Juli 1982  
AZ 12.94 Nr. 103/2

Wegen Wechsel des Arbeitsplatzes und altersbedingtem Ausscheiden sind die Orgelpflegebezirke neu eingeteilt und neue Orgelpfleger berufen worden.

Mit Wirkung ab 1. September 1982 gelten folgende Zuständigkeiten:

Kirchenbezirk	Orgelpfleger	Kirchenbezirk	Orgelpfleger
Aalen		Künzelsau	
Backnang		Leonberg	
Balingen		Ludwigsburg	
Bernhausen		Marbach a.N.	
Besigheim		Mühlacker	
Biberach		Münsingen	
Blaubeuren		Nagold	
Blaufelden		Neuenbürg	
Böblingen		Neuenstadt	
Brackenheim		Nürtingen	
Calw		Öhringen	
Cannstatt		Ravensburg	
Crailsheim		Reutlingen	
Degerloch		Schorndorf	
Ditzingen		Stuttgart	
Esslingen		Sulz	
Freudenstadt		Tübingen	
Gaildorf		Tuttlingen	
Geislingen		Ulm	
Schwäb. Gmünd		Urach	
Göppingen		Vaihingen/Enz	
Schwäb. Hall		Waiblingen	
Heidenheim		Weikersheim	
Heilbronn		Weinsberg	
Herrenberg		Zuffenhausen	
Kirchheim u.T.			

Soweit sich eine Kirchengemeinde mit der Beschaffung eines elektronischen Instruments befaßt, sind für die Beratung zuständig:

Für die Kirchenbezirke:

Backnang, Bernhausen, Besigheim, Brackenheim, Calw, Cannstatt, Degerloch, Gaildorf, Schwäb. Gmünd, Heilbronn, Nagold, Neuenbürg, Neuenstadt, Öhringen, Schorndorf, Stuttgart, Waiblingen, Weinsberg und Zuffenhausen

Aalen, Balingen, Biberach, Blaubeuren, Blaufelden, Crailsheim, Freudenstadt, Geislingen, Schwäb. Hall, Heidenheim, Künzelsau, Münsingen, Ravensburg, Sulz, Tuttlingen, Ulm, Urach und Weikersheim

Böblingen, Ditzingen, Esslingen, Göppingen, Herrenberg, Kirchheim, Leonberg, Ludwigsburg, Marbach, Mühlacker, Nürtingen, Reutlingen, Tübingen und Vaihingen/Enz

### Namen und Anschriften der Orgelpfleger

Soweit eine Kirchengemeinde eine Beratung wünscht, kann der zuständige Orgelpfleger unmittelbar angeschrieben werden.

Bei den ausscheidenden Orgelpflegern anhängig gewordene Beratungsfälle werden von diesen zu Ende gebracht und gehen damit nicht auf die neuen Orgelpfleger über.

I.V.  
Dr. Dummle r

## Ergebnis der II. Evang.-theol. Dienstprüfung Sommer 1982

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 14. Juli 1982  
AZ 22.81-3 Nr. 29

Die II. Evang.-theol. Dienstprüfung Sommer 1982 haben bestanden:



I. V.  
Dr. Mayer

## Dienstnachrichten

[REDACTED]  
wurde mit Wirkung vom 1. Juni 1982 in den Pfarrdienst im Angestelltenverhältnis übernommen und weiterhin mit einem auf 50% eingeschränkten Dienstauftrag am Olgahospital in Stuttgart betraut.

[REDACTED] wurde mit Wirkung vom 1. September 1982 für die Dauer von zwei Jahren auf eine bewegliche Pfarrstelle ernannt und mit einem auf 75% eingeschränkten Dienstauftrag nach § 23 Abs. 1 und 2 Württ. Pfarrergesetz an der Paul-Gerhardt-Kirche in Böblingen betraut.

Der Landesbischof hat [REDACTED] das Recht verliehen, die Dienstbezeichnung „Pfarrerin“ zu führen.

Der Landesbischof hat [REDACTED] das Recht verliehen, die Dienstbezeichnung „Pfarrerin“ zu führen.

[REDACTED], wurde zur Übernahme einer Stelle im staatlichen Schuldienst als Religionslehrer am Friedrich-Schiller-Gymnasium in Marbach/N. mit Wirkung vom 13. August 1982 nach § 52 Abs. 4 Württ. Pfarrergesetz freigestellt.

[REDACTED], wurde zur Übernahme einer Stelle im staatlichen Schuldienst als Religionslehrer am Gymnasium in Ulm-Wiblingen mit Wirkung vom 13. August 1982 nach § 52 Abs. 4 Württ. Pfarrergesetz freigestellt.

[REDACTED], wurde zur Übernahme einer Stelle im staatlichen Schuldienst als Religionslehrer am Otto-Hahn-Gymnasium in Böblingen mit Wirkung vom 13. August 1982 nach § 52 Abs. 4 Württ. Pfarrergesetz freigestellt.

[REDACTED], wurde zur Übernahme einer Stelle im staatlichen Schuldienst als Religionslehrer am Schloß-Gymnasium in Kirchheim/T. mit Wirkung vom 13. August 1982 nach § 52 Abs. 4 Württ. Pfarrergesetz freigestellt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Juli 1982 [REDACTED] auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 1. August 1982 [REDACTED] auf die Pfarrstelle Hildrighausen, Dek. Herrenberg;

mit Wirkung vom 1. August 1982 [REDACTED] auf die Klinikpfarrstelle III in Tübingen, Dek. Tübingen;

mit Wirkung vom 1. August 1982 [REDACTED] auf die Krankenhauspfarrstelle II in Mergentheim, Dek. Weikersheim;

mit Wirkung vom 1. August 1982 [REDACTED] auf die Pfarrstelle II in Plüderhausen, Dek. Schorn-dorf;

mit Wirkung vom 1. August 1982 [REDACTED] auf die Pfarrstelle Aalen IV (Martinskirche), Dek. Aalen;

mit Wirkung vom 1. August 1982 [REDACTED] auf die Pfarrstelle Donzdorf, Dek. Geislingen/Steige;

mit Wirkung vom 1. August 1982 [REDACTED] auf die Pfarrstelle II in Oberndorf, Dek. Sulz;

mit Wirkung vom 1. September 1982 [REDACTED] auf die Jugendpfarrstelle in Tübingen, Dek. Tübingen;

mit Wirkung vom 1. Oktober 1982 [REDACTED] auf die Dekanats- und Pfarrstelle an der Johanneskirche in Zuffenhausen.

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Oktober 1982

mit Wirkung vom 1. Oktober 1982

mit Wirkung vom 1. April 1983

---

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 6,- DM einschließlich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats - soweit noch vorrätig - bezogen werden.

Anschri f t e n: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidestr. 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Telefon (0711) 2149-1.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1531 Landesbank (Girozentrale) Stuttgart (BLZ 600 500 00)

Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)

Nr. 9050-708 Postscheckamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)